Verordnungsentwurf zur Ausweisung des Naturschutzgebietes "Lethe"; Zusammenstellung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus dem öff. Beteiligungsverfahren mit Stellungnahme der Verwaltung

Einwender	§§	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
Niedersächsischer Landesbetrieb für Küstenschutz, Wasser- und Naturschutz (NLWKN) GB Naturschutz (als beratende Fachbehörde)	1 (2)	Änderung hins. Formulierungsvorschläge (redaktioneller Änderungen)	Den Anregungen wird gefolgt.
Niedersächsischer Landesbetrieb für Küstenschutz, Wasser- und Naturschutz (NLWKN) GB III Gewässerbewirtschaftung/Flussgebietsma nagement (als TöB)	1 (2)	Die im Rahmen des VO-Entwurfes formulierten Zielsetzungen des Naturschutzes entsprechen in gewässerökologischer Hinsicht weitgehend denen der Wasserwirtschaft und werden daher grundsätzlich begrüßt. Im Einzelnen wird um Berücksichtigung folgender Anmerkungen und Hinweise gebeten:  Laut § 1 (2) soll das NSG "den Flusslauf der Lethe und angrenzende Auenbereiche" umfassen. Tatsächlich beinhaltet das NSG laut Detailkarten im Wesentlichen lediglich das Lethebett bis etwa Oberkante Böschung und einzelne Auenflächen, deren Gesamtfläche kaum mehr als 3 ha umfassen dürfte. Dieser Flächenzuschnitt bleibt damit deutlich hinter der Abgrenzung des zu sichernden FFH-Gebiets zurück, welches südlich Halenhorst bis zum geplanten NSG Ahlhorner Fischteiche die gesamte Aue samt Talhängen umfasst. Aus unserer Sicht ist der beschriebene Flächenzuschnitt nicht vereinbar mit der angestrebten Realisierung der unter § 2 formulierten Schutzzwecke, zumal der sich aus den bestehenden gewässerbezogenen Defiziten (suboptimale Gewässerstruktur auf Grund von zu geradem Verlauf, Verockerung, Versandung, fehlende Ufergehölze) ergebende Entwicklungsbedarf als hoch einzuschätzen ist.  Auch mit Blick auf die gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL aufzustellenden und unter § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen angesprochenen Managementpläne Natura 2000 empfiehlt sich daher eine erneute Prüfung des Gebietszuschnitts des geplanten NSG vor dem Hintergrund der im Verordnungsentwurf formulierten Schutzzwecke. Hierzu sollte möglichst südlich Halenhorst die bestehende FFH-Gebietsabgrenzung als NSG-Grenze gewählt und nördlich Halenhorst beidseitig des Gewässers ein ausreichend dimensionierter Flächenkorridor zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung vorgesehen und in die Flächenkulisse integriert werden.	Der Anregung Gewässerrandstreifen im Unterlauf der Lethe ab der Halenhorster Straße anzulegen wird bedingt gefolgt. Die Auenbereiche in der mittleren Lethe südlich der Halenhorster Straße sind einbezogen in unterschiedliche Gebietsausweisungen. Das FFH- Gebiet wird in mehrere unterschiedliche Verordnungen eingeteilt. So wird der Wasserlauf mit dem Fließgewässer und dem Fließgewässer zugeordnete Gewässerbegleitflächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen, weil es hier unter anderem um den konkreten Artenschutz der Neunaugen geht. Die weitere Natura 2000 Gebietskulisse in den Gemeinden Garrel und Großenkneten wird jeweils in den Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der geplante dazugehörige Managementplan wird sich auf das gesamte Gebiet beziehen und so auch die Wechselwirkungen zwischen den Nutzungen in der Aue des Flusses und der Flussqualität in Bezug auf die FFH- Arten betrachten. Gleichzeitig wird gem. Wasserrahmenrichtlinie das Gewässer beurteilt. Mit dem Gewässerentwicklungsplan sind bereits Maßnahmen beschrieben worden, die vor allem entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie auf die Gewässergüte und Durchgängigkeit des Gewässers abstellen. Beide Zielrichtungen der europäischen Richtlinien greifen ineinander. Die Umsetzung beider Planungen werden zur Verbesserung des Gewässers beitragen. Der Gewässerentwicklungsplan sieht bereits viele Maßnahmen vor, die eine Einbeziehung von Randstreifen mit Einschränkungen wie der Einbringung von Pestiziden und Düngungsmittel oder der Anlage von Laufverlängerungen beschreibt.  Diese Umsetzungsmöglichkeiten gibt es auch ohne eine Verordnung der zugehörigen Flächen als Naturschutzgebiet.

		Sollte eine Anpassung des Gebietszuschnitts nicht im oben beschriebenen Maße realisierbar sein, sind aus unserer Sicht zumindest gewässerbegleitende Randstreifen zu definieren und in die Flächenkulisse zu integrieren. Auf die besondere Bedeutung von Gewässerbzw. Uferrandstreifen wird auf Seite 3 des Begründungsentwurfs eingegangen. Diese Einschätzung wird seitens des NLWKN unterstützt, da Randstreifen den Eintrag von Feinsedimenten, Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln ausgehend von landwirtschaftlich genutzten Flächen erheblich reduzieren und so zu einer Entlastung der Gewässer beitragen. Leider findet sich weder im Verordnungsentwurf noch in der Begründung oder im Kartenmaterial eine Aussage über die Breite der Randstreifen. Dies sollte nachgeholt werden, damit die Uferrandstreifen nicht abstrakte Planung bleiben, sondern konkret gefasst werden. Aus hiesiger Sicht sollten die Randstreifen im FFH-Gebiet gemäß § 38 WHG bzw. § 58 NWG mindestens 10 m breit sein (5 m auf jeder Seite). Die laut § 3 (1) 9. des Verordnungsentwurfs untersagte "Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln" sollte auch für die vorzusehenden Randstreifen gelten.	
NLWKN GB Natur- schutz	1 (3)	Es wird angeregt anzugeben, in welchem Abstand zur Gewässer- oberkante die NSG-Grenze liegt. Dies ist aus den Karten im M: 1:10.000 nicht ausreichend zu entnehmen	Der Anregung wird nicht gefolgt, stattdessen werden im Anhang zur Begründung die einbezogenen Flurstücke aufgelistet.
HunteWasseracht	1 (3)	Vorschlag Ergänzung: "Das NSG umfasst den Flusslauf der Lethe bis zur Böschungsoberkante und einige angrenzende Auenbereiche" Damit wäre die Abgrenzung des NSG deutlicher beschrieben und evtl. spätere Veränderungen des Gewässerverlaufes mit erfasst.	Der Anregung wird nicht gefolgt, stattdessen werden im Anhang zur Begründung die einbezogenen Flurstücke aufgelistet.
		Unterhalb des Lethedükers unter der Hunte sollen das Vorland und der Flussdeich rechtsseitig der Lethe sowie ein Bereich linksseitig der Lethe, die sich außerhalb des Gewässerprofils befinden, Bestandteil des NSG werden. Die HunteWasseracht hält es für erforderlich, dass die vorgen. Bereiche aus dem NSG herausgenommen werden und die Grenze des NSG entsprechend der roten Linie in der anliegenden Karte geändert wird.	Der Anregung wird gefolgt: Die Abgrenzung unterhalb des Lethedükers bis zur Einmündung in den Osternburger Kanal ist in der Örtlichkeit gut als Gewässer und Böschungsoberkante zu erkennen. Linksseitig des Gewässers ist Vorland gelegen, das dann in einen Deich mündet. Die Abgrenzung wird analog zur Abgrenzung der NSG VO Mittlere Hunte folgendermaßen geändert: Der Geltungsbereich beschreibt das Gewässer bis zur Böschungsoberkante + 1 m, die Anpassung der Verordnungskarte (neu 2.8) erfolgt.
Gemeinde Großen- kneten	1 (3)	Die NSG-VO Lethe wird grds. begrüßt. Allerdings ist der Geltungsbereich nicht hinreichend dargestellt. Lt. VO soll das NSG nur das Fließgewässer mit den Gewässerbegleitflächen umfassen. Angrenzende Acker- und Grünlandflächen sollen nicht betroffen sein. Für die landw. Nutzung soll es keine Einschränkungen geben. Es wird gebeten, den Geltungsbereich dementsprechend deutlicher darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. In den maßgeblichen Karten wird die Grenze nun mit einem Rasterband statt grauem Band dargestellt. Zusätzlich wird in den Karten und im VO-Text die Abgrenzung nochmal erläutert. Im Anhang zur Begründung werden die einbezogenen Flurstücke aufgelistet.
Kreislandvolkverband Oldenburg	1 (3)	Abgrenzung im nördlichen Bereich: Das NSG grenzt im Bereich Bissel direkt an private Hofflächen. Der Betrieb hält Legehennen mit genehmigtem Auslauf und ist insofern auf die konsequente Bewirtschaftung der hofesnahen Flächen ange- wiesen.	Einwendung ist bereits berücksichtigt. Die Abgrenzung erfolgt anhand der Nutzungslinie aus der Grundlagenkarte. Flächen liegen im LSG Lethetal.

Jägerschaft Olden- burg-Delmenhorst e.V.	1 (3)	Aufgrund dessen wird beantragt, die Gebietskulisse nach dem Kataster entsprechend der gestrichelten Bewirtschaftungslinien anzupassen. Der Zweck der Unterschutzstellung wird damit nicht in Frage gestellt – dem gesamten Betrieb aber ein besserer Bestandschutz zugesprochen.  Im Zusammenhang mit den unter § 4 (5) genannten Einschränkungen der Jagd wird auch die nicht eindeutige flächenscharfe Abgrenzung des NSG kritisiert. Wie sollen Jäger, Landwirte, Angler den genauen geograf. Geltungsbereich der VO erfassen, wenn von der in der Anlage 2.1-2.8 dargestellten Innenseite des grauen Bandes gesprochen	Der Anregung wird gefolgt. In den maßgeblichen Karten wird die Grenze nun mit einem Rasterband statt grauem Band dargestellt. Zusätzlich wird in den Karten und im VO-Text die Abgrenzung nochmal erläutert. Im Anhang zur Begründung werden die einbezogenen Flurstücke aufgelistet.
Jäger und Jagdge- nossenschaft des Jagdreviers Achtern- holt/Wardenburg Nr. 7	1 (3)	wird.  Die Darstellung der Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist unklar. Aus der Verordnung, den Karten und der Begründung ergeben sich unterschiedliche Grenzen/ keine eindeutige Grenzdefinition.  Ablehnung einer Schutzgebietsverordnung, die über den eigentlichen Flusslauf hinausgeht, weil dadurch wesentliche Nutzungseinschränkungen für die Landeigentümer und Bewirtschafter zu befürchten sind.	Der Anregung wird gefolgt. In den maßgeblichen Karten wird die Grenze nun mit einem Rasterband statt grauem Band dargestellt. Zusätzlich wird in den Karten und im VO-Text die Abgrenzung nochmal erläutert. Im Anhang zur Begründung werden die einbezogenen Flurstücke aufgelistet.  Aus dem Verordnungstext, der Begründung in den Karten ergibt sich kein Widerspruch zu der Abgrenzung. Die Karten werden angepasst, so dass ein jedermann erkennen kann, wo die Abgrenzung des Naturschutzgebietes erfolgt. In der Örtlichkeit erkennt man den Gewässerlauf und anhand der ungenutzten Bereiche der Böschung die Abgrenzung des Gewässers.  Die Abgrenzung bezieht sich auf das Gewässer, da Gewässerbegleitflächen nach (WHG oder NWHG) Teil des Gewässers sind. Diese sind in der Flurbereinigung Beverbruch ausgemessen worden. Allerdings konnte keine Einigung zur Übernahme an die Huntewasseracht dieser Geringstflächen erzielt werden, so dass die teilweise bis zu 2 m² großen Flächen im ursprünglichen Eigentum verblieben sind. Im Unterlauf ist die Übergabe an die Huntewasseracht bei der Flurbereinigung Littel Lethe erfolgt und nur die Huntewasserachtflächen sind Teil des Naturschutzgebietes.  Damit geht die NSG VO nicht über "den eigentlichen Flußlauf" hinaus.
Gemeinde Warden- burg	1 (3)	Das NSG Lethe besteht aus dem Gewässerlauf und den Gewässerbegleitflächen. Gewässerbegleitflächen sind die dem Gewässer zugehörigen Flächen. Die Lage des NSG ist aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten zu entnehmen. Der Satz "Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes" ist zu streichen. Die Flurstücksbezeichnungen der NSG-Flächen sind in die Begründung der NSG-VO aufzunehmen.	Den Einwendungen wird gefolgt s.o.
NLWKN GB Natur- schutz	2 (2) Nr. 1	Fraglich ist, ob das benannte Ziel bei der in den Karten dargestellten engen Abgrenzung erreicht werden kann. Insbesondere für die Wiederherstellung naturnäherer Abschnitte wäre dazu die Einbeziehung eines breiteren Randstreifens erforderlich, der auch die Entwicklung naturnaher Gehölz- und Staudensäume zulässt	Die Einbeziehung eines Randstreifens wäre auf heute überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen ein erheblichen Eingriff. Gleichwohl wird der Auenbereich im zwischen der NSG VO Ahlhorner Fischteiche und Halenhorster Straße sowohl auf der Garreler Seite als auch auf der Großenknetener Seite als Landschaftschutzgebiet gesi-

LAVES Fischerei-kundlicher Landes-dienst	2 (2) und (3) 2 (3) Nr. 1a	Der unter § 2 Abs. 2 des VO-Entwurfs für das NSG "Lethe" genannte Schutzzweck betont die Entwicklung eines naturnahen durchgängigen Tieflandbachs als Lebensraum insbesondere für Fisch- u. Rundmaularten und dessen Bedeutung als Wanderkorridor. Der Schutzweck umfasst somit das gesamte Artenspektrum der (potenziellen) natürlicherweise vorkommenden Fischfauna und wird für die Lethe in dem Bereich des geplanten NSG als adäquat erachtet. In dem als Schutzgebiet vorgesehenen Bereich der Lethe findet ein regelmäßiges Monitoring der Laichplätze von Flussneunaugen durch das LAVES - Dezernat Binnenfischerei statt und Laichaktivitäten wurden festgestellt. Die unter § 2 Abs. 3 des VO-Entwurfs genannten Arten Fluss- u. Bachneunauge sind zudem im SDB für das FFH-Gebiet 012 enthalten und werden als Erhaltungsziele durch das LAVES -Dezernat Binnenfischerei entsprechend mitgetragen. Der Ansatz, eine stabile Population durch die Förderung der arttypischen Lebensräume zu erzielen, wird auch hierbei als adäquat erachtet.  Die Abgrenzung /Einstufung zu dem einzigen im Betrachtungsgebiet erfassten Gewässer des LRT aus der Erfassung aus 2006 ist nach meiner Prüfung zu korrigieren: Der gestaute Lethelauf ist in diesem Bereich nach dem aktuellen Kartierschlüssel als FVA (mäßig ausgebaute Fluss-Stau-Strecke zu codieren (kein LRT 3150). Lediglich für den nicht durchströmten östlichen stillgewässeratigen Appendix ist die Zuordnung als Stillgewässer (3150) plausibel. Die Signifikanz des Vorkommens für die Erhaltungsziele ist aufgrund der Lage im Fließgewässerzusammen-	chert. Um erhebliche Eingriffe in das Eigentum zu vermeiden, streben die Unteren Naturschutzbehörden beider Landkreise die Verbesserung des Gewässers in dem geplanten Managementplan durch freiwillige Vereinbarungen mit den Eigentümern an, ggf. mit Randstreifen zu entwickeln. Auch die Entwicklung von Kompensationsflächen am Gewässer wird betrachtet werden, so sind auf Garreler Seite durch Ankauf bereits mehrere Kompensationsflächen an dem Gewässer entwickelt worden.  Bereits jetzt ist eine Kompensationsfläche (Laufverlängerung Lethe nördlich der Halenhorster Straße) Teil des Geltungsbereiches der NSG VO auf die der beschriebene Schutzzweck zutrifft.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Erhaltungsziele ist aufgrund der Lage im Fließgewässerzusammenhang nicht eindeutig. Der LRT 3150 sollte nur als Erhaltungsziel aufgenommen werden, wenn der Erhalt als Stillgewässer dem Erhaltungsziel der naturnahen Fließgewässerentwicklung nicht wiederspricht. Die Beschreibung sollte im Hinblick auf das Gewässer konkretisiert werden.	schließlich ihrer Lebensgemeinschaften kommen in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Alpen-Laichkraut (Potamogeton alpinus), Wasserhahnenfuß (Ranunculus aquatilis), Ähriges Tausendblatt (Myriophyllum spicatum) und Wasserfeder (Hottonia palustris).
NLWKN GB Natur- schutz	2 (3) Nr. 1b, 2a und 2b	Formulierungsvorschläge (redakt. Änderungen)	Den Anregungen wird gefolgt.

NLStbV GB Lingen	3 (1)	Geschäftsbereich Lingen ist zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Landkreis Cloppenburg. Konkret befindet sich die Landesstraße 871 (Großenkneter Str.) im NSG. Folg. Maßnahmen der Straßenbauverwaltung dürfen nicht den Verboten nach § 3 unterliegen: - Alle Gehölzarbeiten - Gehölze, die sich im Bereich der Straßenseitenräume und Grundstücken der Straßenbauverwaltung befinden, unterliegen regelmäßiger Gehölzpflege, die im Abstand von ein paar Jahren durchgeführt wird Gehölze und Bäume, die aus Verkehrssicherungsgründen aus dem Bestand herausgenommen werden müssen Die Pflegemaßnahmen werden unter Beachtung der § 39 (5) und § 44 BNatSchG durchgeführt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Verkehrssicherung, Unterhaltung und Freihaltung Lichtraumprofil sind gem. § 4 (2) freigestellt.
HunteWasseracht	3	Die HunteWasseracht hat einen Gewässerentwicklungsplan für die Lethe unterhalb der Ahlhorner Fischteiche aufstellen lassen. Es muss gewährleistet sein, dass die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen von den Verboten des § 3 freigestellt sind und keiner naturschutzrechtlichen Befreiung bedürfen.	Der Gewässerentwicklungsplan ist ein Fachplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Im Gewässerentwicklungsplan Lethe unterhalb der Ahlhorner Fischteiche werden kurz-, mittel-, und langfristige Maßnahmen vorgeschlagen. Der Umsetzungszeitraum bezieht sich auch auf die Verfügbarkeit von Fördergelder und die Flächenverfügbarkeit. Für die zahlreichen Laufverlängerungen gibt es derzeit noch keine Flächenverfügbarkeit, so dass eine Umsetzung eher eine langfristigen Zeitraum einnehmen wird. Andere Maßnahmen beziehen sich auf die Verbesserung der Gewässerstruktur und –güte, die wiederum bei gleichlautenden Zielen für die Umsetzung der FFH- Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie in den geplanten Managementplan Lethe integriert werden können und damit freigestellt sind. Bei den langfristigen und auch raumgreifenden Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungsplan (z.B. Letheschleifen in der Flußaue) kann heute noch nicht erkannt werden, in welchem Flächenzuschnitt dies erfolgen kann. Beispielsweise ist der Gewässerentwicklungsplan Hunte um 2000 aufgestellt worden und heute werden daraus Hunteschleifen umgesetzt. So kann der Geltungsbereich der NSG VO noch nicht auf diese Maßnahmen abgestellt werden. Die mit einer Laufverlängerung einhergehende Verlegung des Gewässerlaufes sollte nach der Umsetzung einer Maßnahme aus dem Gewässerentwicklungsplan im Geltungsbereich der NSG-VO nachvollzogen werden durch Änderung der VO. Dies wird in der Begründung zur VO zur Klarstellung aufgenommen.
NLWKN GB Natur-	3 (1) Nr. 2	Formulierungsvorschlag "wild lebende Tiere sowie ihre Entwick-	Der Anregung wird nicht gefolgt, damit einheitliche Verordnungstexte
schutz		lungsstadien zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entneh-	bestehen bleiben; ansonsten bereits durch BNatSchG (Artenschutz)

		men und ihre Lebensstätten zu beeinträchtigen, zu entnehmen oder zu zerstören	geregelt.
HunteWasseracht	3 (1) 5	Ergänzung um "zu errichten oder wesentlich zu ändern"	Der Anregung wird gefolgt.
OOWV	3 (1) Nr. 5	Im Geltungsbereich des NSG befinden sich keine Versorgungsanlagen des OOWV. Sofern sichergestellt ist, dass durch die NSG-Ausweisung die angrenzenden Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das Verbot bauliche Anlagen aller Art zu errichten ist zu pauschal formuliert. So können darunter auch Messeinrichtungen zur Überwachung der Grundwasserstände oder Wasserstände in Oberflächengewässern verstanden werden, die Voraussetzung für eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung in dem angrenzenden Wassergewinnungsgebiet sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bauliche Anlagen, die zur Überwachung von genehmigten Nutzungen dienen, sind freigestellt.  Im Zuge der bestehenden Erlaubnis sind die genannte Anlagen freigestellt, § 4 (10)
OOWV	3 (1) Nr. 6	Das Verbot des Befahrens mit KFZ aller Art oder diese dort abzustellen ist zu pauschal, da es im Widerspruch zur Notwendigkeit steht, u.a. Messeinrichtungen zur Überwachung des Grundwasserstandes zu bauen, zu betreiben und Instand zu setzen. Zur Berücksichtigung der Punkte wäre es wünschenswert, die für die Trinkwassergewinnung in den angrenzenden Fassungen Baumweg notwendigen Aktivitäten von den Verboten des § 3 entsprechend der bereits im Entwurf der NSG-VO vorgesehenen Regelungen etwa zum Betreten und Befahren des Gebiets freizustellen (§ 4 (2))	Einwendung ist bereits berücksichtigt. Betreten und Befahren für Nutzungsberechtigte ist freigestellt (§ 4 (2) Nr. 1). Nutzungsberechtigte sind auch diejenigen, die dort Genehmigungen umsetzen
Landes-Kanu- Verband Nds. e.V.	3 (1) Nr. 10	Es wird vorgeschlagen, den Passus zu streichen, da die Lethe seit Jahren nicht mehr befahren wird. Ggf. sind vereinzelt Paddler unterwegs, die sicher keine Schäden verursachen. Zur Verschlankung der VO sollte das Verbot daher gestrichen werden.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Zum Schutz der Flora und Fauna soll das Befahren mit Wasserfahrzeugen unterbunden werden, vor allem weil die Lethe in Teilen gar nicht bzw. nur untergeordnet als Kanugewässer genutzt wird (geringer Querschnitt des Gewässers, sehr niedrige Wasserstände im Gewässer). Zum vorrangigen Schutz der Flora und Fauna am und im Gewässer wird hier die Freizeitnutzeug eingeschränkt.
SV Tungeln e.V.	3 (1) Nr. 10	Abgelehnt wird das Befahrensverbot für Wasserfahrzeuge aller Art (§ 3 Abs. 1 Nr 10), ohne dass in § 4 eine Befreiung für Kanuten vorgesehen ist. Es ist nämlich nicht davon auszugehen, dass das Kanufahren tatsächlich zu "Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können", führen. Das Gegenteil ist der Fall, zumindest insoweit das Gewässer von im DKV organisierten Kanuten befahren wird, weil Kanusport, insb. Kanuwandern, gerade ein bewusst naturnaher und naturschonender Sport ist. Obwohl die Bedenken des Befahrens geschützter Gewässer mit Booten grundsätzlich nachvollzogen werden können, da es durch motorbetriebene Boote in der Tat zu Grundverwirbelungen und evtl. Störungen von Flora und Fauna durch die Schiffs-	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Zum Schutz der Flora und Fauna soll das Befahren mit Wasserfahrzeugen unterbunden werden, vor allem weil die Lethe in Teilen gar nicht bzw. nur untergeordnet als Kanugewässer genutzt wird (geringer Querschnitt des Gewässers, sehr niedrige Wasserstände im Gewässer). Zum vorrangigen Schutz der Flora und Fauna am und im Gewässer wird hier die Freizeitnutzeug eingeschränkt.

		schraubenbewegung sowie durch Motorenlärm kommen kann, werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Befahren mit Kanus gesehen. Die Boote weisen einen sehr geringen Tiefgang auf und durch die besonders flache Paddelbewegung ist nicht mit Verwirbelungen zu rechnen; sie sind auch unerwünscht. Auch ist nicht mit Lärmstörung zu rechnen, da Kanus weitgehend geräuschlos durch das Wasser gleiten. Organisierte Kanuten nehmen zudem regelmäßig an Schulungen zum Schutz des Ökosystems Wasser/Fluss teil, so dass bei allen Kanuten ein breites Wissen über die Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit, insbesondere der Uferregionen, vorliegt. Zu einem korrekten Verhalten, das im Rahmen dieser Schulungen vermittelt wird, gehört unter anderem das Meiden der besonders empfindlichen Ufer sowie selbstverständlich das Vermeiden bzw. das Einsammeln von Müll. Somit ist nicht durch eine Störung des Ökosystems durch Kanuten zu rechnen.  Anders kann dies beim Befahren mit Verleihbooten aussehen, da hier vorrangig ungeübte und auch ungeschulte Personen unterwegs sind, denen das Wissen über die Schutzbedürftigkeit des Gebietes fehlen könnte. Zudem kommt es leider manchmal vor, dass das Befahren mit Leihbooten, z.B. durch Gruppen, mit einem teilweise nicht unerheblichen Alkoholkonsum einhergeht. Dies kann zu Lärmbelästigung führen sowie dazu, dass Boote versehentlich häufiger in das Ufer gelenkt werden. Verleihboote nutzen die Lethe aber nach unseren Beobachtungen nicht. Da Flora und Fauna durch Kanuten nicht mehr geschädigt werden als durch die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung oder die Jagd bedarf es keines Verbotes bzw. wäre eine Befreiung geboten. Dabei kann auf die Brut- und Setzzeit Rücksicht genommen werden.	
Gemeinde Garrel	3 (2)	Das Betreten außerhalb der Wege ist nicht gestattet. Wichtig ist, dass die bereits vorhandenen Wegestrukturen erhalten bleiben und nicht nach Ausweisung des NSG für die Öffentlichkeit gesperrt werden. Gerade die fußläufigen Wege im Bereich der Lethe sollten weiterhin der Naherholung für die Öffentlichkeit dienen, um die Bevölkerung nicht aus dieser reizvollen Landschaft auszuschließen. Somit kann das Verständnis für Naturschutz in der Bev. nachhaltig gestärkt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gebiet besteht aus dem Flusslauf und den Gewässerbegleitflächen. Es können lediglich die Brücken über das Gewässer gemeint sein und diese können nach wie vor betreten werden.
Gemeinde Warden-	4 (2) Nr. 1	Zu den Nutzungsberechtigten gehören auch die Kunden, Besucher	Der Einwendung wird gefolgt und Begründung zur VO ergänzt.
burg		oder sonstige Vertragspartner der Eigentümer, Mieter oder Pächter der an die Lethe angrenzenden Grundstücke.	
LAVES Dezernat Binnenfischerei	4 (2) Nr. 2b	Die Freistellung zum Betreten und Befahren des Gebietes zur Durchführung von dienstlichen Aufgaben durch Bedienstete anderer Behörden wird begrüßt, so dass für das verpflichtende FFH- und WRRL-Fischartenmonitoring durch den Fischereikundlichen Dienst keine zusätzliche Genehmigungen eingeholt werden müssen. Es wird da-	Einwendungen sind durch die Freistellungen in § 4 (2) Nr. 2 bereits berücksichtigt.  Die e-Befischung ist als Teil des Monitoring grundsätzlich freigestellt. Eine notwendige artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist von der Verordnung unberührt.

		von ausgegangen, dass mit dem "Befahren" in diesem Zusammenhang auch das Befahren der Gewässer mit einem Arbeitsboot zur Durchführung von Elektrobefischungen im Rahmen des als verpflichtende Landesaufgabe durchzuführenden fischereilichen FFH-und WRRL-Monitorings abgedeckt ist. Sollte dies nicht so sein, ist eine Freistellung von dem Verbot gem. § 3 (1) Nr. 10 für diesen Zweck erforderlich.	
NLWKN GB III	4 (2) Nr. 2	Es wird darauf hingewiesen, dass sich im NSG mehrere Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden. Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Auch die Zuwegung darf nicht eingeschränkt werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Betreten und Befahren des NSG z.B. zum Zwecke der Durchführung von Unterhaltungsarbeiten, Messungen und Untersuchungen (z.B. zur Bestimmung der Gewässergüte oder zur Bestandserhebung gemäß WRRL) durch den NLWKN oder durch entsprechend befugte Personen gemäß § 4 (2) b des Verordnungsentwurfs grundsätzlich freigestellt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bestandsaufnahme gemäß WRRL die Entnahme von Individuen z.B. zu Bestimmungszwecken erforderlich ist und diese somit von den untersagten Handlungen gemäß § 3 (1) 2. auszunehmen ist. Hinweis: Abstimmung bzgl. Überschwemmungsgebiet sollte rechtzeitig erfolgen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist erforderlich. Das Monitoring ist grundsätzlich Freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3b)
Landwirtschafts- kammer Niedersach- sen, OL-Süd	4 (2) Nr. 3c	Folg. Streichung wird vorgeschlagen: " die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit verheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde." Begründung: Es wird ausdrücklich begrüßt, dass invasive Arten beseitigt bzw. gemanagt werden sollen. Neben dem Bisam, der nicht dem Jagdrecht unterliegt, sind jagdlich relevante Arten die in dem Gebiet vorkommen können die Nutria, der Waschbär, der Marderhund und die Nilgans. Alle dem Jagdrecht unterliegenden invasiven Arten und der Bisam haben nachweislich einen negativen Einfluss auf die Biodiversität (vergleiche Maßnahmenblätter BfN). Sie sollten grundsätzlich der Natur entnommen werden, da sonst der Schutzzweck "Schutz und Entwicklung naturnaher strukturreicher Lebensräume einschließlich der Vielzahl an möglichen Übergängen und Funktionen in ausreichenden Flächenanteilen mit herausragender Bedeutung für Brut- und Gastvögel in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen" nicht erreicht werden kann. Die Bejagung/Bekämpfung invasiver Arten sollte daher intensiviert werden Die Formulierung " mit vorheriger Zustimmung der zuständigen	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Das Management von gebietsfremden und invasiven Arten wird unter Zustimmungsvorbehalt gestellt. Die Arten und Ökologie dieser Artengruppe einschließlich der Bekämpfungsvarianten und deren Wechselwirkungen sind vielfältig. Das NSG "Lethe" wird durch eine Vielzahl empfindlicher Biotope und Arten gekennzeichnet. Das Management ist in Zeit und Ausführung abzustimmen, um andersartige negative Auswirkungen (z.B. falschen Schnittzeitpunkt, Pestizideinsatz) zu vermeiden. Mit dem Zustimmungsvorbehalt wird auch vermieden, dass geschützte Arten, wie z.B. Fischotter, nicht beeinträchtigt werden. Da bei der Bisamjagd auch Totschlagfallen und Drahtfallen zum Einsatz kommen können, ist eine Abstimmung notwendig und aus unserer Sicht verhältnismäßig.  Ergänzung, dass jagdbare Arten hiervon ausgeschlossen werden. Die Jagd auf jagdbare Arten ist unter §4 Abs. 5 freigestellt.

NLStBV GB Olden-	4 (2) Nr. 4	Naturschutzbehörde" würde bedeuten, dass die jagdausübende Person, die beispielsweise bei einem Ansitz einen Waschbären schießen könnte, hierfür zuerst die Zustimmung der Naturschutzbehörde einholen müsste. Dies ist nicht zielführend. Darüber hinaus ist nach dem RdErl. d. ML v. 7.12.2018 "Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation" nach Punkt 4 "Fang in Schutzgebieten" " ein hinreichender Fang zu gewährleisten". Zielführend wäre aus unserer Sicht ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmter Managementplan zur Eindämmung invasiver Arten.	Freigestellt gem. § 4 (2) Nr. 4
burg	,	K292 und K241). Es wird davon ausgegangen, dass die ordnungsgem. Unterhaltung des "Straßenbegleitgrüns" im NSG ohne Zustimmung der UNB erfolgen kann.	
NLStbV GB Oldenburg	4 (2) Nr. 5	Sanierung bzw. Unterhaltung planfestgestellter Straßen, Brücken und sonst. Anlagen des Straßenkörpers ist gem. § 2 (2) NStrG eine öff. Aufgabe im Bereich Daseinsvorsorge. Die öff. Belange (Natur- und Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft und Bodenschutz) sind dabei grds. zu beachten. Gem. § 3 (5) BnatSchG hat eine Unterrichtung der UNB über anstehende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Straßen und/oder verkehrlichen Anlagen stattzufinden. Es besteht jedoch kein Zustimmungsvorbehalt bei den UNB. Die Freistellung in Nr. 5 sollte daher entsprechend angepasst werden.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Insbesondere die Sanierung von Brücken bedarf eines Zustimmungsvorbehaltes durch die UNB. Da das Bauwerk in unmittelbarer Nähe zum Flusslauf bzw. in Kontakt mit diesem steht, sind bei Bauarbeiten negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht auszuschließen. Ein besonderes Augenmerk muss z.B. auf die Ökologie der vorhandenen Neunaugenarten gelegt werden (Laichplätze, Wanderung etc.).
NLStbV GB Lingen	4 (2) Nr. 5	Geschäftsbereich Lingen ist zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Landkreis Cloppenburg. Konkret befindet sich die Landesstraße 871 (Großenkneter Str.) im NSG. Bei der L 871 sollte berücksichtigt werden, dass die jeweiligen Straßenbaulastträger ihre Verpflichtungen nach § 9 Nds. Straßengesetz (NStrG), die Straßen und Brücken entsprechend dem Verkehrsbedürfnis und dem jeweiligen Stand der Technik zu unterhalten, erfüllen kann. Zur Unterhaltung gehören auch die Erneuerung und Verbesserung des Fahrbahnoberbaues und –unterbaues, des Untergrundes, der Entwässerungseinrichtungen sowie geringe Querschnittsverbreiterungen und Begradigungen. Es wird um entsprechende Ergänzung der VO gebeten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Soweit eine – wenn auch geringfügige – Erweiterung des Straßen-querschnitts erfolgen soll, kann dieses nur nach Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzielen im Genehmigungs- bzw. ggf. Planfeststellungsverfahren erfolgen. Die grundsätzliche Freistellung einer "geringfügigen", nicht weiter quantifizierten Verbreiterung der Fahrbahn kann nicht erfolgen.
Kreislandvolk	4 (2) Nr. 6	Soweit angrenzende Wege für die Bewirtschaftung der Flächen befahren werden müssen, muss diese Nutzung weiter uneingeschränkt möglich ist. Der dazu notwendige Wegeerhalt ist durchzuführen bzw. zuzulassen	Einwendung ist bereits berücksichtigt unter § 4 (2) Nr. 2 und 4 Der Geltungsbereich der VO bezieht sich ausschließlich auf den Flusslauf und die Gewässerbegleitflächen. Die Brücken und Straßen über dem Gewässer bleiben in Ihrer Funktion erhalten.
Gemeinde Garrel	4 (2) Nr. 7	Es muss den Flächeneigentümern weiterhin uneingeschränkt möglich sein, ihre Flächen bewirtschaften zu können. Hierzu müssten auch kurzfristige Rückschnittmaßnahmen entlang der Grenzen möglich sein bzw. solche dann auch nach vorheriger Anzeige gestattet werden.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Anzeige ist das geringste verwaltungsrechtliche Mittel, um ggf. Konflikte zwischen Nutzung und VO abzustimmen. Eine Anzeigefrist von 14 Tagen vor Beginn wird für verhältnismäßig gehalten.

OOWV	4 (2) Nr. 8 4 (10)	Das NSG liegt randlich am Wassergewinnungsgebiet des OOWV-Wasserwerkes Großenkneten, Fassungen Baumweg. Die zugehörigen Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme wurde 1974 vom Landkreis Oldenburg erteilt und ist unbefristet. Insofern wird davon ausgegangen, dass bzgl. der Entnahmerechte ein Bestandsschutz besteht und sich aus dem Erlass der VO für die Rechte keine Einschränkungen ergeben. Dieses muss auch für alle für die Trinkwasserversorgung notwendigen Aktivitäten wie den Bau, Betrieb und Instandhaltung von Messvorrichtungen (Grundwassermessstellen etc.) und Versorgungsleitungen gelten. So muss u.a. sichergestellt sein, für diese Zwecke das NSG Befahren und Betreten zu dürfen.	Hinweis wird z. Kenntnis genommen, Einwendung ist berücksichtigt. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (§ 4 (2) Nr. 8) ist freigestellt. Darüber hinaus bleiben bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt (§ 4 (10)).
Avacon	4 (2) Nr. 8	Geltungsbereich der VO befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Abzweig Großenkneten, LH-14-042 (Mast 031-(035)) und Oldenburg/W-Oldenburg/O, LH-14-055 (Mast 015-016). Bei Einhaltung der folg. Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die VO:  - Die Abstände zu den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind in der entspr. DIN EN geregelt  - Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der Avacon im Detail abzustimmen  - Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen jederzeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. LKW oder Kran, zugänglich sein  - Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-1 im Hochspannungsbereich gewährleistet sein  - Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.	Hinweis wird z. Kenntnis genommen, Einwendung ist berücksichtigt. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (§ 4 (2) Nr. 8) ist freigestellt. Darüber hinaus bleiben bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt (§ 4 (10)).
Gasunie	4 (2) Nr. 8	Im Geltungsbereich der NSG-VO befinden sich Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Aus Sicherheitsgründen ist zu gewährleisten, dass der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels sowie die Stationen zur Durchführung von Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit auch mit Baufahrzeugen uneingeschränkt zugänglich sind. Außerdem ist der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels von Bäumen und Sträuchern dauerhaft freizuhalten. Um einen sicheren Leitungsbetrieb gewährleisten zu können, sind wir verpflichtet, im Schutzstreifen natürlich wach-	Hinweis wird z. Kenntnis genommen, Einwendung ist berücksichtigt. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (§ 4 (2) Nr. 8) ist freigestellt. Darüber hinaus bleiben bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt (§ 4 (10)).

		sende Bäume und Sträucher (Aufschlag) im Rahmen der Leitungstrassenpflege zu entfernen. Daher sind die mit der ordnungsgemäßen Überwachung, Unterhaltung und Gewährleistung der technischen Sicherheit der Erdgastransportleitung zusammenhängenden Maßnahmen gemäß VO von den Verboten auszunehmen. Dieses beinhaltet auch die regelmäßige Befliegung mit dem Helikopter.	
ExxonMobil GmbH	4 (2) Nr. 8	Der gesamte Schutzstreifen der Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.  Im Schutzstreifenbereich besteht des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u.a. auch das Anpflanzen oder aufwachsen lassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.  Es wird um Freistellung des Betriebes und der Unterhaltung der bereits vorhandenen Versorgungsleitungen und der Zufahrtsstraße gebeten.  Es muss sichergestellt werden, dass eine ordnungsgemäße technische Unterhaltung der Versorgungsleitung(en) auch innerhalb des NSG möglich bleibt, um auch weiterhin die in den geltenden technischen Regelwerken geforderte Sicherheit gewährleisten zu können. Das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit allen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen, die durch Betriebspläne genehmigt sind oder genehmigt werden (§ 2 Abs. 1 und 2 BBergG) sind in § 4 "Freistellungen" aufzunehmen.  Die verfüllte Bohrung hat einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus muss die Bohrung jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. § 4 (2) Nr. 8 ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen freigestellt. Darüber hinaus bleiben bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt. Da sich die Anlagen der ExxonMobil gem. übersandtem Plan außerhalb des NSG befinden, ergeben sich mit der Ausweisung keine weiteren Einschränkungen.
EWE	4 (2) Nr. 8	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden.  Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuher-	Hinweis wird z. Kenntnis genommen, Einwendung ist berücksichtigt. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (§ 4 (2) Nr. 8) ist freigestellt. Darüber hinaus bleiben bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt (§ 4 (10)).

		stellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
Amprion	4 (2) Nr. 8	Im NSG befindet sich keine Höchstspannungsleitung des Unternehmens. Westlich des NSG wird das Nachrichtenkabel Werne-Etzel betrieben. Der Bestand und Betrieb des Kabels darf nicht beeinträchtigt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. § 4 (2) Nr. 8 ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen freigestellt. Da das angesprochene Nachrichtenkabel außerhalb des NSG liegt, ergeben sich mit der Ausweisung keine weiteren Einschränkungen.
Telekom	4 (2)	Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer und/oder Unterhaltung vorhandener T-anlagen stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von T-linien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach dem TK-Gesetz zustehenden Nutzungsrechte an Verkehrswegen. Die Telekom ist berechtigt, Verkehrswege für ihre T-linien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten. Im NSG befinden sich T-linien . Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten ist jederzeit sicherzustellen.	Die Einwendung ist teilweise bereits berücksichtigt. Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (§ 4 (2) Nr. 8). Eine generelle Freistellung ist aufgrund des Schutzzweckes nicht möglich, da vorab ggf. mögliche Beeinträchtigungen, Störungen etc. durch das Vorhaben geprüft werden müssen (FFH-Verträglichkeitsprüfung unabhängig von NSG-Ausweisung erforderlich) Darüber hinaus bleiben bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt (§ 4 (10)).
LBEG - Fachbereich Geolo- gie/Boden	§ 4 (2)	- Freistellung für die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe) ergänzen. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Formulierungsvorschlag: "Freigestellt sindMaßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme"	Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt. Freigestellt durch § 4 Abs. 2 Nr. 2b) ist "das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öff. Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden". Das Betreten und Befahren durch das LBEG (eine dem niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nachgeordnete Fachbehörde mit hoheitlichen Aufgaben) bzw. deren Beauftragte ist damit freigellt. Eine generelle Freistellung für die Durchführung von Maßnahmen wird abgelehnt. Hier muss in jedem Einzelfall durch die UNB geprüft werden, ob die geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind (FFH-Verträglichkeitsprüfung unabhängig von NSG-Ausweisung erforderlich). Als verhältnismäßig wird hierzu eine Anzeigepflicht vier Wochen vor Beginn angesehen. Diese wird unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 (neu) eingefügt.
Fachbereich Berg- aufsicht Meppen		-Innerhalb des NSG bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich bergbauliche Anlagen und Erdgashochdruckleitungen von ExxonMobil, Gasunie, EWE und Open Grid. Bei diesen bergbaulichen Anlagen und Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten. Diese sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Beteiligung der o.g. Unternehmen erforderlich, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Unternehmen ist erfolgt. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (§ 4 (2) Nr. 8) ist freigestellt. Darüber hinaus bleiben bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt (§ 4 (10)).

HunteWasseracht	4 (3)	Es wird davon ausgegangen, dass die erforderliche Zustimmung der UNB's wie bisher einvernehmlich im Rahmen einer gemeinsamen Gewässerschau erfolgt.	Die Annahme ist richtig. Während der Gewässerschau ist ein Proto- koll über die Ergebnisse der Gewässerschau zu fertigen, dies gilt als Abstimmung. Sollte aus der Abstimmung heraus erkennbar werden dass Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 BNatSchG erfolgen müs- sen, sind diese gesondert zu beantragen.
Kreislandvolk Olden- burg	4 (3)	Während der gemeinsamen Infoveranstaltung am 2.04.2019 wurde von Flächeneigentümern aus Hundsmühlen vorgetragen, das dort noch die Einflüsse der Tide wirken. Insofern müssen alle wasserwirtschaftlichen Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Eigentums möglich sein.  Es wird vorausgesetzt, dass die Wasserführung, soweit die Abflüsse (einschließlich der vorhandenen Drainagen) in Richtung des NSG führen, weiter gewährleistet sind und die notwendigen Grabenräumarbeiten (auch innerhalb des NSG) regelmäßig zur Abnahme anfallenden Oberflächenwassers sichergestellt sind.  Die dazu gemachten Ausführungen im Verordnungstext sind stimmig.	Der ordnungsgem. Gewässerabfluss wird erhalten, die Abstimmung hinsichtlich des Schutzzweckes mit der VO wird während der Gewässerschau mit der Huntewassseracht erfolgen. Unabhängig von der VO sind allerdings auch die Maßstäbe an die Gewässergüte durch die Wasserrahmenrichtlinie an dem Gewässer zu messen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen mit Verweis auf § 4 Abs. 3, 4 und 10.
Gemeinde Garrel	4 (3)	Hinsichtlich der geplanten eingeschränkten Gewässer- und Uferunterhaltung ist sicherzustellen, dass der Ablauf von Oberflächenwasser bzw. oberflächlich anstehendem Grundwasser, welche z.Zt. über bereits vorhandene Zuläufe aus Gräben und Mulden von den hinterliegenden Flächen zur Lethe abgeleitet werden, weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Es muss verhindert werden, dass die angrenzenden Flächen vernässen und dadurch eine Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist.  Die vorhandenen Zuläufe zur Lethe müssen weiterhin im Ufer- und Gewässerrandbereich freigehalten werden, damit die Lethe ihren Zweck zur Entwässerung der anliegenden Flächen weiterhin uneingeschränkt erfüllen kann.  Ebenfalls sollten die Böschungen weiterhin regelmäßig auf Standsicherheit überprüft werden, damit der vorh. Durchfluss weiterhin jederzeit gewährleistet ist.	S.O.
Jägerschaft Olden- burg-Delmenhorst e.V.	4 (5) Nr. 1 und 2	Bei einer Gesamtgröße des geplanten NSG von 39 ha kann bei einer Länge des Flusslaufes der Lethe nur der unmittelbare Wasserkörper mit Böschungsoberkante gemeint sein. Auf dieser Fläche ist die Errichtung bzw. Anlage der o.a. Einrichtungen nicht relevant, weil faktisch unmöglich.	zu Nr.1: Im Geltungsbereich der Verordnung sind kleinere öffentliche Flächen oder Flächen der Huntewasseracht betroffen, auf denen Wildäcker o.ä. möglich wären (z.B. Fläche auf der Laufverlängerung der Lethe angelegt ist). Somit wird eine Regelung für notwendig erachtet.  zu Nr. 2: Auf o.g. Flächen könnten auch Hochsitze gestellt werden. Somit wird eine Regelung für notwendig erachtet
Kreislandvolkverband Oldenburg	4 (5), 4 (2) Nr. 3c	Die dringende Notwendigkeit der Nutriabekämpfung muss uneingeschränkt möglich sein.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die Bekämpfung von Neobiota soll weiterhin möglich bleiben, gerade wegen der jagdbaren Tiere sind hier die Nutrias auf Grund der Freistellung der Jagd gemeint. Eine

			Klarstellung erfolgt hierzu unter § 4 (2) Nr. 3c).  Allerdings ist eine Bekämpfung durch Lebendfallen mit bestimmter Ausstattung zum Schutz des Fischotters notwendig. Zur Finanzierung wird die Prüfung von Fördermöglichkeiten vorgeschlagen (z.B. aus Artenschutz).  Da der Fischotter im NSG Lethe nicht als wertbestimmende Art aufgeführt wird, wird nach Abwägung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange mit denen der ordnungsgemäßen Jagdausübung auf die Festschreibung eines elektronischen Auslösemelders in der VO verzichtet. Unberührt davon sind die Regelungen zur ordnungsgemäßen Jagdausübung, wonach Fallen ohne Auslösemelder mindestens zweimal täglich kontrolliert werden müssen.  Formulierungsvorschlag für Abs. 5 Nr. 3  "Die Ausübung der Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfallen, ausgenommen Drahtfallen, von mindestens 0,80 m Länge und ohne innen freiliegende Metallteile erlaubt."
NLWKN GB Natur- schutz	4 (5) Nr. 3	Formulierungsvorschlag: Die Ausübung der Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte), von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder, ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden	s.o.
Jägerschaft Oldenburg-Delmenhorst e.V.	4 (5) Nr. 3 und 4	Die Jägerschaft wendet sich mit Nachdruck gegen die Einschränkungen bzgl. der Fallenjagd und des Schusswaffengebrauchs im NSG. Durch die Einschränkungen wird die vor kurzem vom nds. Landtag beschlossene ganzjährige Bejagung der Nutrias, inkl. Aufhebung des Muttertierschutzes, de facto ausgehebelt.  Nutrias verursachen durch weitläufige Unterhöhlungen des Flussufers schwerste Schäden an Uferbefestigungen und Deichen. Es gibt gravierende Beispiele für die zunehmenden Schäden durch Nutrias (z.B. in der Stadt Oldenburg Überschwemmung durch Deichunterhöhlung). Aufgrund ihres hohen Expansions- und Schadpotentials hins. Deich, Gewässer- und Naturschutz hat die EU Nutria als invasive Neozone eingestuft (EU-VO Nr. 1143/2014). Die EU verlangt von den Mitgliedsstaaten durch Präventions- und Managementmaßnahmen die Einbringung und Ausbreitung dieser invasiven gebietsfremden Art zu unterbinden und die Population zurückzudrängen. Die Nutriapopulation hat sich z.B. in der Gemeinde Wardenburg explosionsartig vermehrt. Während vor 2 Jahren Nutrias hier völlig unbekannt waren, sind im Jagdjahr 2018/2019 bisher 345 Nutrias erlegt worden. In den Hegeringen Großenkneten und Ahlhorn waren es bisher 87 bzw. 55 Tiere. Für diese dem Jagdrecht unterliegende Tierart liegt die Haupt-	Der Einwendung wird teilweise gefolgt.  Die Bekämpfung von Neobiota soll weiterhin möglich bleiben, gerade wegen der jagdbaren Tiere sind hier die Nutrias auf Grund der Freistellung der Jagd gemeint. Eine Klarstellung erfolgt hierzu noch unter § 4 (2) Nr. 3c).  Allerdings ist eine Bekämpfung durch Lebendfallen mit bestimmter Ausstattung zum Schutz des Fischotters notwendig. Zur Finanzierung wird die Prüfung von Fördermöglichkeiten vorgeschlagen (z.B. aus Artenschutz).  Da der Fischotter im NSG Lethe nicht als wertbestimmende Art aufgeführt wird, wird nach Abwägung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange mit denen der ordnungsgemäßen Jagdausübung auf die Festschreibung eines elektronischen Auslösemelders in der VO verzichtet. Unberührt davon sind die Regelungen zur ordnungsgemäßen Jagdausübung, wonach Fallen ohne Auslösemelder mindestens zweimal täglich kontrolliert werden müssen.  Formulierungsvorschlag für Abs. 5 Nr. 3  "Die Ausübung der Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfallen, ausgenommen Drahtfallen, von mindestens 0,80 m Länge und

verantwortung für die Dezimierung bei der Jägerschaft. Dieser Verantwortung für das Allgemeinwohl stellt sich die Jägerschaft, fühlt sich aber durch die vorliegende VO erheblich eingeschränkt. Nutria ist eine extrem vermehrungsfreudige semiaquatische Säugetierart (hohe Zuwachsrate nach einfachen Populationsmodellen ohne Bejagung, Bsp: bei einem Paar im 1. Jahr sind es im 2. Jahr 17 Individuen, im 3. Jahr 72 und im 4. Jahr 304 Individuen). Ein Biberpaar bringt dagegen nur 3 Jungen zur Welt, die erst nach 3 Jahren geschlechtsreif sind. Es sit nicht ausgeschlossen, dass eine ungehemmte Vermehrung der Nutria die Besiedlung der Lethe durch den Biber sogar behindern kann.

Nutrias unterliegen in Nds. des Jagdrecht und dürfen anders als Bisam nur von Jägern erlegt werden. Die Fangjagd einschl. der Verwendung zulässiger fallen ist im nds. Jagdrecht streng geregelt. Es dürfen nur tierschutzgerechte Lebendfallen für die Nutriajagd verwendet werden. Die in der NSG-VO vorgesehene Einschränkung der Fallenjagd auf bestimmte Fallentypen mit elektronischem Auslösemelder würde die Kosten für die Fallenjagd drastisch erhöhen. Die geforderten Fallen kosten komplett mit Handyvertrag ca. 600 €. Wenn diese Kosten durch die Jägerschaft getragen werden müssten, käme die Bejagung komplett zum Erliegen. Nur mit einer Vollfinanzierung durch den Landkreis in ausreichender Zahl während der gesamten Laufzeit der Schutzgebietsverordnung könnte die Fallenjagd in ausreichendem Maße aufrechterhalten werden.

Gleichzeitig wird mit Nachdruck gefordert, dass für eine effektive Bejagung der Nutria Zwangspässe weiterhin ermöglicht werden sollten. Nur so ist ein ausreichender Bejagungserfolg sicher zustellen.

Eine Einschränkung des Schusswaffengebrauchs im und auf dem Wasser ist u.E. unnötig, weil zum Einen diese Schussabgabe die absolute Ausnahme ist und zum Anderen kein ausgebildeter Jäger ein Tier, was nicht eindeutig zu bestimmen ist, erlegen wird. Einschränkung des Schusswaffengebrauchs sollte daher gestrichen werden. Abschließend wird betont, dass es der Jägerschaft hierbei um die Verantwortung und den Dienst für die Allgemeinheit geht. Deich- und Uferschutz sind hier ein eindeutig übergeordnetes Schutzziel. Die Vorstände der vom NSG Lethe betroffenen Hegeringe Großenkneten, Ahlhorn und Wardenburg lehnen zusammen mit der Kreisjägerschaft Oldenburg deshalb die Einschränkungen zur Fallenjagd, zum Schusswaffengebrauch und zur Errichtung/Anlage jagdlicher Einrichtungen ab. Die in der VO genannten Alternativen würden die Fangerfolge deutlich mindern und die Kosten der Bejagung soweit steigen lassen, dass weder der Gewässerunterhaltungsverband noch die Jäger eine wirksame und effektive Reduzierung der Nutriapopulation in der Lethe sicherstellen könnten.

ohne innen freiliegende Metallteile erlaubt."

Der Einwendung wird gefolgt. Nr. 4 wird gestrichen.

Jagdbeirat des Land- kreises Cloppenburg	4 (5) Nr. 3 und 4	Der Jagdbeirat hat sich einstimmig gegen die unter § 4 Abs. 5 Ziffern 3 und 4 aufgeführten Vorgaben bei der Freistellung zur ordnungsgemäßen Jagdausübung zur Fangjagd und der Bejagung von semiaquatischen Säugetieren mit der Schusswaffen ausgesprochen. Als Argument wird angeführt, dass die bereits bestehenden und geltenden Rechtsvorschriften zur Fangjagd sowie die dazu bestehende Fangjagdrichtlinie als auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen vollkommen ausreichend seien und es keiner weiteren Einschränkungen durch eine Verordnung bedürfe, um den Schutzzweck zu erfüllen. Zu den benannten Säugetieren gehöre auch die Nutria. Diese invasive Art schade den Gewässern erheblich; nicht nur die Gewässer an sich sondern auch deren Ökologie würden durch diese erheblich geschädigt, was eine scharfe und restriktive Bejagung erfordere. Der Landesgesetzgeber habe dieser Tatsache auch durch Rechtsänderung Rechnung getragen und eine ganzjährige Bejagung unter Aufhebung des Elterntierschutzes zugelassen. Bei der Jagdausübung mit der Schusswaffe sind die im Bundesjagdgesetz verankerten Grundsätze der Waidgerechtigkeit vom Jagdausübungsberechtigten zu beachten. Diese gebieten es, nur die jagdbaren Tiere unter Beachtung des Tierschutzes zu erlegen. Des Weiteren gelten auch hier die artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Verunreinigung der Gewässer sei ausgeschlossen, da im Rahmen einer ordnungsgemäßen Jagdausübung auch aus tierschutzrechtlichen Gründen, jedes beschossene Stück nachzusuchen ist und dazu auch geborgen wird. Aus vorgenannten Gründen sind die Nr. 3 und 4 im Verordnungsentwurf zu streichen.	Den Einwendungen wird teilweise gefolgt. Änderung der Formulierung unter Nr. 3 und Streichung von Nr. 4, s.o.
Jagdbeirat des Land- kreises Oldenburg	4 (5) Nr. 3 und 4	Es wird unter Verweis auf das Jagdgesetz empfohlen die Nr. 1,2 und 4 komplett zu streichen. Die Nr. 3 sollte lauten: "Die Ausübung der Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfallen erlaubt."	Den Einwendungen wird teilweise gefolgt. Änderung der Formulierung unter Nr. 3 und Streichung von Nr. 4, s.o.
Jäger und Jagdge- nossenschaft des Jagdreviers Achtern- holt/Wardenburg Nr. 7	4 (5) Nr. 3 und 4	Ablehnung der geplanten Einschränkungen der Jagd; insbes. die Einschränkung der Fallenjagd und des Schusswaffengebrauchs würden die Nutriajagd faktisch unmöglich machen. Nutrias haben insbes. in den vergangenen 2 Jahren zahlenmäßig stark zugenommen. Durch den großen zeitlichen und sonstigen Einsatz von Jägern wird im Revier eine erhebliche (steigende) Anzahl von Nutrias erlegt. Dies erfolgt ganz überwiegend durch Fallenjagd und dem anschließenden Fangschuss. Die Fallenjagd ist in Nds. rechtlich genau geregelt, so dass die Grundsätze des Tierschutzes unbedingt einzuhalten sind. Eine Einschränkung der Fallenjagd und des Schusswaffengebrauchs würde die erfolgreiche Nutriajagd unmöglich machen. Zur Durchführung einer erfolgreichen Nutriajagd ist die Anlegung von Zwangspässen unbedingt erforderlich, denn nur hiermit laufen eine ausreichende Zahl Nutrias in die aufgestellten Fallen. Die Nutrias als Pflanzenfres-	Den Einwendungen wird teilweise gefolgt. Änderung der Formulierung unter Nr. 3 und Streichung von Nr. 4, s.o.

		<del>-</del>	<del>-</del>
HunteWasseracht	4 (5) Nr. 3	ser machen an jagdbaren Wildarten keinerlei Schäden, so dass sich aus rein jagdlichen Gründen keine Notwendigkeit zur Bekämpfung ergibt. Die Jäger führen die Nutriajagd aus Gründen der Schädlingsbekämpfung für die Landeigentümer aus. Wenn durch den Ausschluss von nach dem Jagdrecht zulässigen effektiven Fallentypen die Anschaffung der notwendigen Fallen finanziell verteuert wird, ist dies für die Jäger unzumutbar.  Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Regelungen. Die Hunte-	Den Einwendungen wird teilweise gefolgt. Änderung der Formulierung
	und 4	Wasseracht unterstützt die Bekämpfung von Nutrias freiwillig durch die Gestellung von Drahtfallen und die Zahlung einer Prämie von 8 € pro Tier. Die Bekämpfung invasiver Arten ist gem. EG-Richtlinie grds. Aufgabe der EU-Mitgliedsstaaten und nach Auffassung der Hunte-Wasseracht nicht originäre Aufgabe der Gewässerunterhaltung. Das Engagement des Verbandes begründet sich aus der Erwartung, dass mit einer zunehmenden Ausbreitung der Nutria eine erhebliche Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit, hier insbes. Schäden an der höher gelegten Hunte mit Stauspiegellagen über dem angrenzenden Gelände und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Deichsicherheit, einhergehen wird.  Das Verbot der Drahtfallen wird sehr wahrscheinlich dazu führen, dass der Verband keine Fallen mehr zur Verfügung stellen wird, da die in der VO geforderten Fallen um ein Vielfaches teurer sind.  Das vorgesehene Verbot der Bejagung von semiaquatischen Säugetieren wie dem Nutria in und auf dem Wasser mit Schusswaffen wird dazu führen, dass diese invasive Art von Jägern kaum noch geschossen wird. Es wird daher für erforderlich gehalten, dass § 4 (5) Nr. 3 und 4 vollständig gestrichen werden oder die Landkreise selbst die notwendige Bekämpfung von Nutria gewährleisten.	unter Nr. 3 und Streichung von Nr. 4, s.o.
Gemeinde Warden- burg	4 (5) Nr. 3 und 4	Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagd sind ersatzlos zu streichen.	Den Einwendungen wird teilweise gefolgt. Änderung der Formulierung unter Nr. 3 und Streichung von Nr. 4, s.o.
Landwirtschafts- kammer Niedersach- sen	4 (5) Nr. 3	Die Verwendung von den im Verordnungstext beschrieben Fallentyp für die Fangjagd ist prinzipiell in Ordnung. Diese Fallen sind allerdings erheblich teurer als Käfigfallen ohne Fallenmelder. Um ein wirksames Management von invasiven Arten zu etablieren, sollte eine ausreichende Anzahl der vorgegebenen Fallen durch den Landkreis beschafft und zur Verfügung gestellt werden.	Den Einwendungen wird teilweise gefolgt. Änderung der Formulierung unter Nr. 3 und Streichung von Nr. 4, s.o.
Landwirtschafts- kammer Niedersach- sen	Begrün- dung zu § 4, Seite 5, 4. Absatz	Die hier beschriebene Falle gibt es so nicht. Wir verwenden Fallenstern (4 Eingänge) die mit Otterringen versehen sind. Diese sind dann aber mit Conibearfallen bestückt, die keine Köderabzugsicherung haben. In diesen Fallen hatten wir bisher nur Wanderratten und Jungnutrias als Beifang. Anders als im Jagdbetrieb ist die Verwendung von Conibearfallen beim Bisamfang erlaubt (RdErl. d. ML vom 24.11.1994).  Da wir derzeit im Auftrag des ML drei Nutriajäger einstellen und durch	Änderung in der Begründung S. 5: Beispielsweise sind die Fallen bei der Bisamjagd so zu wählen, dass insbesondere Verletzung und Tötung besonders und streng geschützter Arten sowie ihrer Jungtiere vermieden werden. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Fischotter und Wasservögeln. Eine Vermeidung kann unter anderem durch die Wahl der Eingangsöffnungsgrößen (maximal 8,5 cm), Vogelsicherungen oder Otterringen herbeigeführt werden.

		unsere sechs hauptamtlichen Bisamjäger über weitere Expertise verfügen, stehen wir gerne bei der Entwicklung geeigneter Jagd- und Fangstrategien sowie sonstiger landwirtschaftlich-fachlicher Fragestellungen zu Verfügung.	
Gemeinde Großen- kneten	4 (5)	Es wird darum gebeten, dass jagdgerechte Schießen in das Gewässer für die Bejagung von Nutrias zuzulassen. Außerdem sollte die Einschränkung der Fallenjagd aufgegeben werden.	Den Einwendungen wird teilweise gefolgt. Änderung der Formulierung unter Nr. 3 und Streichung von Nr. 4, s.o.
LAVES Dezernat Binnenfischerei	4 (6)	Grds. sollte statt einer "natur- und landschaftsverträglichen" die "ordnungsgemäße" fischereiliche Nutzung des Fließgewässers freigestellt werden (s. Muster-VO des NLWKN). Ordnungsgemäß beinhaltet in diesem Zusammenhang, dass die geltenden wasser- und fischereigesetzlichen Bestimmungen beachtet werden müssen, so dass die fischereiliche Nutzung natur- und landschaftsverträglich durchgeführt wird. In der VO bedarf es keiner weiteren Regelung aus einem anderen Rechtsgebiet, welche die Einhaltung der geltenden gesetzl. Bestimmungen einfordert. Die Formulierung ist entsprechend zu ändern. Weiterhin ist der Zustimmungsvorbehalt zur fischereilichen Nutzung aufzuheben. Die Rechtsgrundlage für jegliche Ausübung der Fischerei ist ein bestehendes Fischereirecht gem. § 1 (1) Nds. FischG, das als eigentumsgleiches Recht dem bes. Schutz des Art. 14 GG unterliegt. Dem Fischereiberechtigten steht die Befugnis zu, in dem Gewässer Fische und Krebse der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Gem. § 40 Nds. FischG hat der Fischereiberechtigte bzw. dessen Fischereipächter die Pflicht, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Somit wurde die Verantwortung zum Erhalt gewässerangepasster Fischbestände gesetzlich landesweit auf die Fischereirechtsinhaber übertragen. Ein behördlicher Zustimmungsvorbehalt ist im Fischereigesetz nicht vorgesehen. Zudem findet in der vorgesehenen Form eine Ungleichbehandlung der Fischerei gegenüber der Freistellung der Jagd (§ 4 (5)) statt. Es wird auf das Urteil des OVG Lüneburg verwiesen, welches eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Jägern und Anglern im NSG aufgehoben hat (Urteil v. 08.07.2004 – 8KN 43/02)	Den Einwendungen wird teilweise gefolgt. In Anlehnung an die abgestimmte (MU-ML) Muster-VO erfolgt die Freistellung der ordnungsgemäßen und natur- und landschaftsverträglichen sonstigen fischereilichen Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:  1. ohne die Einrichtung neuer befestigter Angelplätze mit Ausnahme des barrierefreien Um- und Neubaus von Angelplätzen mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde  2. Das "Anfüttern" beim Angeln mit wenigen handgroßen Portionen ist erlaubt.  3. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters und tauchenden Vogelarten ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten. Alternativ können Fischereigeräte entwickelt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten."
Landesfischereiver-	4 (6)	Im Niedersächsischen Fischereigesetz ist unter Berücksichtigung der	S.O.
band Weser-Ems e.V.		natürlichen Lebensgemeinschaften die Hege der Fischbestände geregelt (§ 40 Nds.FischG.). Der Fischereiberechtigte hat gem. § 40 Nds.FischG die Pflicht, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Speziell in § 42 Nds.FischG "Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten angemessen Rücksicht zu nehmen" sind naturschutzrelevante Bezüge hergestellt.	

Im VO-Entwurf wird die "natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung des Fließgewässers unter Beachtung der wasser- und fischereirechtlichen Bestimmungen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde" freigestellt. Als Begründung für diesen Vorbehalt wird angeführt, dass Fischbesatzmaßnahmen. Anfütterungen, der Einsatz von Reusen sowie das Betreten der Ufer dem Schutzzweck (hier insbesondere Neunaugen und Fischotter) zuwider laufen und einer Reglementierung bedürfen. Eine wissenschaftlich belegte Begründung für eine mögliche Reglementierung der Fischerei unter den o.a. Gründen fehlt. Im Rahmen der Ausgestaltung von Verordnungen zur Sicherung von FFH-Gebieten hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN, mit Datum vom 27, März 2015) "eine aktualisierte Handreichung ,Sicherung von Natura 2000-Gebieten - Muster-Verordnung' für die unteren Naturschutzbehörden herausgegeben. Vom NLT wurde mit Stand Dez. 2015 eine Arbeitshilfe zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten und zur Maßnahmenplanung veröffentlicht" (Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung - Drucksache 17/5968), Darin wird ausgeführt: "Die Empfehlungen ersetzen nicht eine notwendige Einzelfallprüfung vor Ort, ob Einschränkungen der Fischerei und des Angelns vor dem Hintergrund des ieweiligen Schutzzwecks notwendig und erforderlich sind. In der Regel dürfte das Freizeitangeln eine geringe Beeinträchtigung darstellen" und "ob Einschränkungen der Fischerei und des Angelns vor dem Hintergrund des jeweiligen Schutzzwecks im konkreten Einzelfall notwendig und erforderlich sind (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Dabei hat die Ausgestaltung einer Schutzgebietsverordnung den konkreten Verhältnissen des europarechtlich jeweils zu schützenden FFH-Gebietes zu entsprechen. Die Notwendigkeit der Einschränkungen ist in der Verordnungsbegründung detailliert darzustellen".

Diese Darstellung ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt. Es ist lediglich eine pauschaler und unbegründeter Zusammenhang zwischen Fischereiausübung und dem Schutzzweck postuliert worden.

Die ordnungsgemäße fischereiliche Bewirtschaftung eines Gewässers gemäß Nds.FischG berücksichtigt, wie bereits dargestellt, die naturschutzfachlichen Belange. Gem. § 40 Nds.FischG hat der Fischereiberechtigte die Pflicht, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Besatzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen. Dieser Pflicht steht das Recht zur Hege gemäß § 1 Nds.FischG gegenüber, das insoweit auch zum Einbringen von Fischbesatz ermächtigt. Besatzmaßnahmen sind nur innerhalb der durch § 40 Abs. 1 Nds.FischG und § 12 der Binnenfischereiordnung gesetzten Grenzen zulässig. Eine nachteilige Auswirkung auf Fauna und Flora kann da-

her ausgeschlossen werden. Die fachliche Beurteilung, ob ggf. ein Verstoß gegen die o.g. gesetzliche Regelung vorliegt und demzufolge möglicherweise ein Verstoß gegen die Hegepflicht besteht, obliegt dabei nicht der UNB, sondern gem. § 60 Nds.FischG dem Fischereikundlichen Dienst des Landes Niedersachsen.

Auch das BNatSchG verweist in Kapitel 5 (§§ 37 bzw. 40), auf die Sonderstellung des Fischereirechts als lex specialis. Dies bedeutet, dass die Vorschriften des Fischereirechtes von den Rechtsvorschriften des Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope), unberührt bleiben. sofern diese Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der Fische enthalten (§37 (2) "Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Kapitels und den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften unberührt. Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungs- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Kapitels und die auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden"). Eine Regelungsbefugnis in Form eines Zustimmungsvorbehalts bzw. Besatzverbotes seitens der UNB zur Hege oder Besatzmaßnahmen in einem dem Fischereigesetz unterliegenden Gewässer, kann daraus nicht abgeleitet werden. Abzugrenzen davon sind Gewässer, die nicht der Hege unterliegen und eine Sonderstellung einnehmen (§ 40 Abs. 2 Nds. FischG). Hierunter fallen z. B. Fischteiche.

In der Begründung zum VO-Entwurf wird dem Fischereiberechtigten (hier FV Wardenburg e.V.) eine nicht mit dem Nds.FischG konforme Ausübung der Hege unterstellt, da Fischbesatzmaßnahmen im vorliegenden Fall als ein zu reglementierender "Sachverhalt" dargestellt werden. Eine Begründung bzw. ein Beleg inwiefern der Fischereiberechtigte, der über ausgebildete Gewässerwarte sowie über eine fachliche fischereibiologische Beratung durch Wissenschaftler des Sportfischerverbandes im Landesfischereiverband Weser Ems e.V. verfügt, in der Vergangenheit nicht konform nach dem Nds.FischG gehandelt hat, fehlt. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie die UNB des Landkreises zu diesem Schluss kommt, bzw. welche Datengrundlage eine Reglementierung erforderlich macht. Seit fast 100 Jahren übt der FV Wardenburg e.V. die Fischerei an der Lethe aus. Umfangreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung geeigneter Habitate insbesondere für die im Verordnungsentwurf angeführten Neunaugenarten wurden mit hohem personellem und finanziellem Aufwand seitens des Vereins durchgeführt. Für diesen besonderen Einsatz wurde der Verein beim landesweiten Gewässerwettbewerb "Bach im Fluss" ausgezeichnet. Auch besondere Artenschutzprogramme um den Erhalt des Aals bzw. weiterer gefährdeter Langdistanzwanderfische wie Lachs oder Meerforelle sind ein Beleg für das intensive naturschutzfachliche Engagement des Vereins. Hervorzuheben ist zudem das mit dem SFV Oldenburg e.V. kürzlich initiierte Projekt zur Wiederansiedlung des Schnäpels in der Lethe. Damit handelt der Verein streng nach den Vorgaben des Nds.FischG sowie der Binnenfischereiordnung, was im Einklang mit den Schutzzielen steht. Eine negative Beeinflussung der Neunaugenpopulation durch die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei sowie der Hege ist damit nicht nur ausgeschlossen, sondern der Verein trägt durch seinen Einsatz maßgeblich zum Erhalt sowie der Entwicklung der Population bei. Beispielhaft sei hier der Erstnachweis laichender Meerneunaugen auf den durch den Verein angelegten Laichhabitaten an der Wassermühle in Littel genannt.

Im VO-Entwurf wird die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in Bezug auf die Betretung und Jagdzeit nicht grundsätzlich eingeschränkt. Es ist nicht ersichtlich, warum sich ein Jagdausübungsberechtigter im Gegensatz zu einem Fischereiausübungsberechtigten während des gesamten Jahres und ohne zeitliche Beschränkung auch abseits der Wege bewegen darf. Hier liegt eindeutig eine Ungleichbehandlung zwischen Jagd und Fischerei vor. Im Hinblick auf eine mögliche Reglementierung der Fischereiausübung ist es für uns nicht erkennbar, warum ein Jagdausübungsberechtigter dem Wild nachstellen, es erlegen (evtl. nachsuchen), aufbrechen und abtransportieren darf und hierbei einen geringeren Störeinfluss haben soll als ein einzelner Angler, der der Fischerei nachgeht und dabei ruhig am Gewässer sitzt. Darüber hinaus wird ein Schuss einen weitaus höheren akustischen Störeinfluss haben, als jegliche mit der Fischerei verbundene Tätigkeit eines Fischereiberechtigten.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum zwei im Grunde ähnliche Tätigkeiten (Jagd und Fischerei) ungleich bewertet werden, da es in beiden Fällen um das Fangen und Aneignen von Tieren geht. Weiterhin ist kein Nachweis erbracht worden, der eine negative Auswirkung der bestehenden Bewirtschaftung mit Ausübung der Fischerei belegt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit der beabsichtigten Beschränkung der fischereillichen Bewirtschaftung, im Gegensatz zur Freistellung der Jagd, der Gleichheitsgrundsatz nicht ausreichend berücksichtigt wird, da hier beide Tätigkeiten ohne einen hinreichenden Grund ungleich behandelt werden (vgl. Urteil OVG Lüneburg 08.07.2004; 8KN 43/02). Da in diesem Fall eine offensichtliche Ungleichbehandlung von Jagd- und Fischereiausübung vorliegt, ist der Vorbehalt der Fischerausübung im Verordnungsentwurf zu streichen. Wir empfehlen die Formulierung aus der des NLWKN (2011) zum Schutz von Säugetierarten findet sich explizit der Hinweis: "Die immer

noch weit verbreitete Ansicht, dass der Fischotter natürliche, nährstoffarme Gewässer und störungsfreie Gebiete nutzt, stimmt nicht mit der Realität überein. Die Verbreitung in NE-Deutschland zeigt, dass die Art wesentlich anpassungsfähiger ist. Allerdings ist die Verfügbarkeit eines großen, zusammenhängenden, miteinander vernetzten Gewässersystems existenzielle Voraussetzung".

Es gibt hinreichend Belege dafür, dass der Fischotter nach Unterschutzstellung seine zuvor als sehr scheu bzw. störungsempfindlich zu klassifizierende Verhaltensweise den neuen Bedingungen angepasst und dahingehend geändert hat, dass er auch urbane Lebensräume besiedelt bzw. durchwandert (https://www.sueddeutsche.de/muenchen/fischotter-muenchen-

1.4349423). Betrachtet man Muster-Verordnung des NLWKN (Stand: 20.02.2018): "Freigestellt ist die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation"

Eine Reglementierung der Fischerei mit der Begründung des Otterschutzes entbehrt der fachlichen Grundlage. Auch in den Vollzugshinweisen die derzeitige Bestandssituation in Niedersachsen, so lässt sich konstatieren, dass sich die Art "seit den 1990er Jahren verstärkt aus dem Bereich der Elbe im Wendland Richtung Westen und Süden" ausbreitet (Vollzugshinweise des NLWKN, 2011).

Diese Ausbreitung geschah über Gewässersysteme die seit jeher fischereilich genutzt wurden und werden. Auch aktuelle Schutzgebietsverordnungen an Gewässern mit Fischottervorkommen (z. B. NSG-VO "Ise mit Nebenbächen" in den Landkreisen Gifhorn und Uelzen vom 23.05.2018) enthalten keine fischereiliche Beschränkungen, obwohl der Fischotter ausdrücklich im Schutzzweck genannt ist. Demnach gibt es keine belastbare Datenlage die eine Einschränkung der bisherigen und moderaten Ausübung der Fischerei an der Lethe

der bisherigen und moderaten Ausübung der Fischerei an der Lethe vor dem Hintergrund des Otterschutzes rechtfertigen könnte bzw. eine signifikant negative Auswirkung der Fischerei auf die Habitateignung der Lethe als Lebensraum für den Fischotter belegt.

Nach dem Nds.FischG ist die Reusenfischerei Bestandteil des Fischereirechts. Diese Fangmethode kann gezielt zum Fang ausgewählter Fischarten oder aber auch als Monitoringmethode sowie zur Bekämpfung invasiver Arten (z.B. Wollhandkrabbe, Kamberkrebs etc.) eingesetzt werden. Wir sehen daher die Notwendigkeit von einem pauschalen Verbot der Reusenfischerei abzusehen, sondern schlagen insbesondere vor dem Hintergrund des Schutzes von Otter, Biber und tauchenden Vogelarten folgende Formulierung in der Verordnung vor: "Die Ausübung der Reusenfischerei erfolgt nur unter Verwendung von Reusen, die mit einem Ottergitter versehen sind, oder

deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt oder die technisch so ausgestattet sind, dass Fischotter sie wieder verlassen können" (Arbeitshilfe NLT, Sicherung der Natura 2000-Gebiete, Empfehlungen zu Verordnungsinhalten für die FFH-Lebensraumtypen des Grünlandes, der aquatischen Lebensraumtypen sowie der Lebensraumtypen des Waldes).

Eine mögliche Reglementierung von "Anfütterungen" ist aus unserer Sicht nicht nachzuvollziehen, da diese Art der Bewirtschaftung nur in kommerziellen Betrieben durchgeführt wird. Bei der angelfischereilichen Bewirtschaftung werden lediglich geringe Mengen an Lockstoffen zur gezielten Befischung ausgewählter Arten verwendet. Von einer Fütterung kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden. Dieses Anfüttern ist unbedenklich, da dem Gewässer durch den Fang der angelockten Fische mehr Nährstoffe entnommen werden, als mit dem Futter hinein gelangen. Im Fall der Lethe handelt es sich um ein kleines Fließgewässer, ein übermäßiges Anfüttern kann hier aufgrund des vorhandenen Fischartenspektrums und Art der Angelfischerei von vornherein ausgeschlossen werden. Die in der VO gewählte Formulierung ist daher obsolet. Insbesondere vor dem Hintergrund des übermäßigen Maisanbaus in der Region spielt die Einbringung von Lockstoffen im Rahmen der Ausübung der Angelfischerei keine Rolle. Vergleicht man zudem den jährlichen Eintrag von Phosphor aus der Atmosphäre über Niederschläge in ein Gewässer, dann müsste ein Eintrag von 500-1000 kg Brotteig pro Hektar in das Gewässer erfolgen (Schreckenbach et al. 2004), um diese Dimensionen zu erreichen. Dieses ist indiskutabel.

Im Vergleich dazu zeigen Untersuchungen zu den Eintragspfaden aus landwirtschaftlich genutzten Flächen hohe Einträge (Riesbeck, 2015) an Nährstoffen. Die o. g. Ausführungen verdeutlichen, dass es irrelevant ist, ob ein Angler an dem Gewässer geringe Mengen an Lockstoffen einsetzt. Diese spielen im Kontext zu den anderen Eintragspfaden keine Rolle. Die Begründung zur Reglementierung entbehrt der fachlichen Grundlage und sollte daher gestrichen werden.

Im Rahmen der Hege sowie zu Monitoringmaßnahmen ist die Durchführung der Elektrofischerei zwingend erforderlich. Ein Durchwaten des Gewässers ist aufgrund des Ausbauzustands z.T. nicht oder nur eingeschränkt möglich. Da diese Untersuchungen dann nur vom Boot aus durchgeführt werden können, ist die Verwendung eines Bootes (teilweise motorgetriebenes Boot) auch aus Sicherheitsgründen erforderlich. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die generelle Freistellung zum Befahren des Gewässers zu den o.g. Zwecken.

Darüber hinaus ist die Durchführung der Fischereiaufsicht notwendig. Hierzu ist eine generelle Freistellung der Betretung des Gebietes auch abseits der Wege erforderlich (vgl. Nds.FischG. § 56).

		Wir bitten, dass uns vor Verkündung der Verordnung und Vorlage in den politischen Gremien das Ergebnis der Abwägung der Argumente	
		schriftlich mitgeteilt wird.	
Fischereiverein Wardenburg e.V.	4 (6) 3 (1) Nr. 12	Gem. § 3 (1) Nr. 12 darf der Fischereiverein weder Fisch entnehmen noch besetzen. Wenn dieses so durchgesetzt wird, werden dem Fi-	S.O.
		schereiverein über kurz oder lang die Mitglieder ausbleiben. Der Fischereiverein Wardenburg wird am 14.03.2020 stolze 100 Jahre alt.	
		Der Verein hat sich seit Jahrzehnten mehr dem Naturschutz als dem Fischfang verschrieben hat. Zum Beispiel wurden in Zusammenarbeit	
		mit dem Landesfischereiverband, hier Herrn Dr. Jens Salva, viele Kieslaichbetten in die Lethe eingebracht, um die Meerforellen und	
		Lachse, so wie es früher einmal war, wieder heimisch werden zu lassen. Das Meerforellenprogramm läuft nun seit etlichen Jahren und	
		es kann bei den jährlichen Kontrollfischen immer wieder festgestellt werden das es viele Heimkehrer gibt und es werden von Jahr zu Jahr	
		mehr (jahrelange Arbeit trägt sehr positive Früchte). Ebenso unterstützt der Verein damit das Laichgeschäft der Neunaugen, welche in	
		der Vergangenheit schon zahlreich gesichtet wurden. Des Weiteren wird in Kooperation mit dem Oldenburger Fischereiverein versucht	
		den Nordseeschnäpel wieder heimisch werden zu lassen.	
		Es ist unverständlich, wie man die jahrelange Arbeit, nicht nur eines Vereins, so an den Pranger stellt und sagt "Das dürft Ihr jetzt nicht mehr".	
		Jedes Jahr werden tausende von Euro in Fischbesatz investiert, um die Populationen zu erhalten sowie weiter zu entwickeln. Es wurde	
		sogar vor einigen Jahren der Flusslauf der Lethe renaturiert, welcher vor sehr langer Zeit begradigt wurde. Es konnte in Zusammenarbeit	
		mit dem Landesfischereiverband und mit finanzieller Unterstützung durch die Bingo – Umwelt Stiftung der ursprüngliche Flusslauf wieder	
		hergestellt werden. Dieses sind zwar nur einige Dinge, die der Fischereiverein im Rah-	
		men des Naturschutzes durchführt, aber das sollte doch zeigen, dass es nicht im Sinne des Landkreises sein kann, den Fischereiverein	
		Wardenburg in seiner fischereilichen Ausübung derart einzuschrän- ken.	
		Fischereiverein bittet um Berücksichtigung, um zu einem für beide Seiten zufriedenstellenden Ergebnis zu kommen und die Verordnung	
		so zu formulieren, dass der Fischereiverein sich auch die nächsten 100 Jahre dem Naturschutz widmen kann.	
NLWKN GB III	7	Das geplante NSG umfasst die unter die Vorgaben der WRRL fallenden Oberflächenwasserkörper Untere Lethe (WK Nr. 25067) und	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Wasserkörperdatenblätter werden zur Managementplanung berücksichtigt.
		Obere Lethe + NG (24063), die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG durch geeignete Maßnahmen so zu bewirtschaften sind, dass ein gutes ökologisches Potenzial bzw. Zustand	

		und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Land Niedersachsen hat vor diesem Hintergrund vor allem ausgehend von den vorhandenen Wiederbesiedlungspotenzialen und vom Ausbreitungsvermögen der fließgewässertypischen Arten Gewässerabschnitte identifiziert, die vorrangig durch Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung im Sinne der Erreichung des guten ökologischen Potenzials/Zustands zu bearbeiten sind. Für diese sog. Prioritätsgewässer hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) Wasserkörperdatenblätter erstellt, die als Basis für die weitere detaillierte Planung und Umsetzung fachgerechter Maßnahmen dienen sollen. Die Wasserkörperdatenblätter für die o.g. Wasserkörper Untere Lethe sowie Obere Lethe + Nebengewässer als Prioritätsgewässer finden sich im Anhang dieser Stellungnahme und sind als fachliche Grundlage bei der Erstellung des Managementplans Natura 2000 für die geplanten NSG zu berücksichtigen.	
NLWKN	10(1)	Vorschlag Datum oder Formulierung gem. Muster-VO	§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert: "Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg und im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft
NLWKN	10 (2)	Vorschlag Formulierungsänderung statt "aufgehoben" neu "außer Kraft gesetzt"	Der Anregung wird gefolgt.

Einwendungen von Privat

1.	Aufgrund der geplanten NSG-VO ist mit erheblichen Einschränkunger hinsichtlich der Nutzung der privaten und gewerblich genutzter Grundstücke zu rechnen.  Da die Zufahrt zur Gärtnerei über einen nicht öffentlichen Weg erfolgt wird befürchtet, dass dieser gem. § 3 (1) Nr. 6 nicht mehr nutzbar ist.	werblich genutzten Grundstücke des Eigentümers liegen nicht im Geltungsbereich der NSG-VO. Die Zuwegung zur Gärtnerei erfolgt über die im NSG befindliche Lethebrücke. Die Nutzung, Unterhaltung
2.	Grundsätzlich gegen die Ausweisung der Lethe als NSG. Als Eigentümer einer landwirtschaftlichen Fläche in Beverbruch ist die Lethe Unterlieger der Fläche (Lethe ist für Entwässerung der landw. Fläche verantwortlich). Es besteht die Befürchtung, dass die Lethe als NSG nicht mehr ordnungsgemäß aufgereinigt wird und die Vorfluter nich mehr ausreichend entwässern.	nicht im NSG. Die Ausweisung als besonderes Schutzgebiet entspr. den Anforderungen der FFH-Richtlinie ist erforderlich. Gewässerunterhaltung ist freigestellt gem. § 4 (3).
3.	Ausweisung der Lethe als NSG wird abgelehnt. Betroffen als Eigen-	Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Es liegen 8 Grundstücke des

	tümer von mehreren Grundstücken im NSG Lethe, die vom Sohn bewirtschaftet werden. Es wird befürchtet, dass als nächstes das gesamte FFH-Gebiet unter Naturschutz gestellt wird.  Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Böschung der Lethe von Springkraut und Brennnesseln überwuchert wird und jeden Halt verliert, wenn sie nicht mehr gepflegt wird.	Einwenders entlang der Lethe im NSG in einer Größenordnung zwischen 6 und 480 qm. Die Satzung der Huntewasseracht setzt voraus, dass die Böschungsoberkante plus einen Meter von jeglicher Nutzung freibleiben muss. Eine weitere Einschränkung ist durch die Verordnung nicht gegeben.  Es besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Sicherung des gesamten FFH-Gebietes durch die Ausweisung als besonderes Schutzgebiet (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Der Geltungsbereich des geplanten NSG geht nicht über das FFH-Gebiet hinaus. Pufferzonen sind nicht vorgesehen. Ein Unterschreiten der präzisierten FFH-Gebietsabgrenzung durch den Geltungsbereich des NSG würde den Status des privaten Grundstückes als FFH-Gebiet nicht ändern. In diesem Fall ist It. Mitteilung der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) mit einer Aufforderung zur Nachbesserung über MU zu rechnen.  Eine erhebliche Beeinträchtigung oder unzumutbare Belastung durch die NSG-Ausweisung, die gem. § 68 BNatSchG eine Entschädigung nach sich zieht, besteht aufgrund der geringen Größe der Flächen und der Kartierung als Gewässer, Gewässerbegleitfläche oder Unland nicht. Landwirtschaftliche Flächen wurden nicht einbezogen.  Gem. Artikel 14 (2) GG soll der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Die Sicherung des FFHgebietes durch die NSG-VO ist durch die Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.
4.	Betroffen als Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im NSG. Es wird befürchtet, dass durch die Einschränkungen gem. NSG-VO die Flächen in Zukunft nicht mehr wie bisher bewirtschaftet werden können. Eigentümer ist auf die betroffenen Flächen als Futtergrundlage für den Viehbestand angewiesen.  Des Weiteren wird die Auffassung vertreten, dass der Abfluss des anfallenden Wassers gewährleistet bleiben muss, um die Flächen ordnungsgemäß bewirtschaften zu können.	Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Es liegen 4 Grundstücke des Einwenders entlang der Lethe im NSG zur Größe von 188,265, 325 und 1.780 qm. Die Satzung der Huntewasseracht setzt voraus, dass die Böschungsoberkante plus einen Meter von jeglicher Nutzung freibleiben muss. Eine weitere Einschränkung ist durch die Verordnung nicht gegeben.  Es besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Sicherung des gesamten FFH-Gebietes durch die Ausweisung als besonderes Schutzgebiet (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Der Geltungsbereich des geplanten NSG geht nicht über das FFH-Gebiet hinaus. Pufferzonen sind nicht vorgesehen. Ein Unterschreiten der präzisierten FFH-Gebietsabgrenzung durch den Geltungsbereich des NSG würde den Status des privaten Grundstückes als FFH-Gebiet nicht ändern. In diesem Fall ist It. Mitteilung der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) mit einer Aufforderung zur Nachbesserung über MU zu rechnen.  Eine erhebliche Beeinträchtigung oder unzumutbare Belastung durch die NSG-Ausweisung, die gem. § 68 BNatSchG eine Entschädigung nach sich zieht, besteht aufgrund der geringen Größe der Flächen und der Kartierung als Gewässer, Gewässerbegleitfläche oder Unland nicht. Landwirtschaftliche Flächen wurden nicht einbezogen.

5.	Die Ausweisung des NSG wird abgelehnt, da hiermit ca. 2 ha Produktionsfläche (Baumschule) verloren gehen. Damit kann nicht mehr produktiv produziert werden.	Gem. Artikel 14 (2) GG soll der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Die Sicherung des FFHgebietes durch die NSG-VO ist durch die Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.  Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Es befinden sich keine Eigentumsflächen des Einwenders im NSG
6.	Die Ausweisung der Lethe als NSG wird abgelehnt. Aufgrund der vorliegenden Karten zur NSG-Ausweisung ist die Abgrenzung nicht eindeutig erkennbar. Es wird befürchtet, dass der Geltungsbereich des NSG durch das privat genutzte Grundstück verläuft und der Garten nicht mehr genutzt werden kann. Wertverlust der Immobilie/Altersvorsorge, wirtschaftliche Grundlage verschlechtert sich erheblich Angrenzende Ackerfläche wäre nicht mehr nutzbar, zusätzlicher Wertverlust/wirtschaftliche Einbußen Nutrias haben sich in den letzten Jahren im Bereich des Poggenpohls zahlreich angesiedelt. Die Population kann nur durch Bejagung eingeschränkt werden. Durch das Verbot Nutrias zu bejagen, würde der Uferbereich erheblich ausgehöhlt und unsicher werden. Der Hochwasserschutz der Gebäude auf dem Poggenpohl wäre nicht mehr sichergestellt (Wertverlust der Immobilie) Die Lethe wurde in den 1970er Jahren im Bereich Poggenpohl stark begradigt und hat wenig von einem naturnahen Fluss und den Eigenschaften, die in § 1 (2) beschrieben werden. Seit Mitte des 16.Jh. wird im Bereich Poggenpohl durch die Familie Landwirtschaft betrieben. Es ist davon auszugehen, dass die Flora und Fauna, die sich in diesem Bereich angesiedelt hat, in Symbiose mit der Landwirtschaft lebt und wenn nicht sogar wegen dieser landwirtschaftlichen Nutzung dort lebt. Es hat sich in vielen Naturschutzprojekten, in denen die land-/forstwirtschaftliche Nutzung untersagt wurde, herausgestellt, dass gerade die Nutzung diese Habitate geformt und für besondere Flora und Fauna lebenswert gemacht hat.	Den Einwendungen wird teilweise gefolgt. Das private Grundstück ist nicht in das NSG einbezogen.  Der Einwendung hins. der Lesbarkeit der maßgeblichen Karten wird gefolgt. In den maßgeblichen Karten wird die Grenze nun mit einem Rasterband statt grauem Band dargestellt. Zusätzlich wird in den Karten und im VO-Text die Abgrenzung nochmal erläutert.  Unabhängig von der Ausweisung als NSG bestehen jetzt bereits Einschränkungen aufgrund der Ausweisung als FFH-Gebiet (FFH-Verträglichkeitsprüfung auch bei Vorhaben auf angrenzenden Flächen)  Einschränkungen für außerhalb des NSG liegende Flächen trifft die NSG-VO nicht; allerdings Beachtung FFH-Verträglichkeitsprüfung s.o.  Hinweis ist berücksichtigt. Die Jagd ist mit Einschränkungen freigestellt (§ 4 Abs. 5), zur Begründung der Einschränkungen s.o
7.	Die Ausweisung der Lethe als NSG wird abgelehnt Es wird die Wirksamkeit von politisch initiierten Naturschutz grds. in Frage gestellt. Diese Form diene lediglich der Beruhigung der Um- weltverbände. Nach Meinung von Fachleuten geht auf Brachflächen die Artenvielfalt zurück und Fuchs und Krähe gewinnen die Oberhand. Wissenschaftler wie Prof.Dr. Mährlein weisen immer wieder darauf hin, dass der Erhalt der Artenvielfalt auf Flächen mit landwirtschaftli- cher Nutzung einher geht. Durch die Einbeziehung großer Teile des landwirtschaftlichen Betrie-	Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Eigentumsflächen des Einwenders liegen nach unserem Kenntnisstand nicht im NSG. Da lediglich der Flusslauf mit angrenzenden Gewässerbegleitflächen einbezogen wurde, kann u.E. die mitgeteilte erhebliche Betroffenheit nicht vorliegen.

		bes in das NSG kann keine ordnungsgemäße Landwirtschaft mehr betrieben werden, was die Wirtschaftskraft schwächt. Altenteiler sind in entscheidendem Maße ebenfalls vom landwirtschaftlichem Betrieb abhängig. Wird der Betrieb geschwächt, ist auch deren Existenz in Frage gestellt.	
8.		Die Abgrenzung des geplanten NSG ist unklar; insbesondere welche privaten Flächen einbezogen wurden. Bei Einbeziehung des Grundstücks mit Restaurant wäre die Existenz gefährdet.  Die Freistellung gem. § 4 (10) betrifft nur bestehende rechtliche Genehmigungen. Es wird befürchtet, dass zukünftige Maßnahmen nicht freigestellt sind.  Durch das Verbot in § 3 (1) Nr. 1 wird befürchtet, dass keine Außenveranstaltungen mehr zulässig sind.  Auf der gegenüberliegenden Seite der "Wassermühle Wardenburg" befindet sich ein Rundweg mit einer über die Lethe führende idyllische Holzbrücke. Hier bietet sich die Möglichkeit für Fahrradfahrer und Fußgänger eine Pause/Picknick zu machen.  Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass durch das evtl. Verbot Nutrias zu jagen, befürchtet wird, dass diese an der Uferbefestigung der Lethe und auf dem Grundstück große Schäden anrichten.	Die Einwendungen wurden teilweise berücksichtigt. Die privaten Grundstücke sind nicht in das NSG einbezogen.  Der Einwendung hins. der Lesbarkeit der maßgeblichen Karten wird gefolgt. In den maßgeblichen Karten wird die Grenze nun mit einem Rasterband statt grauem Band dargestellt. Zusätzlich wird in den Karten und im VO-Text die Abgrenzung nochmal erläutert.  Unabhängig von der Ausweisung als NSG bestehen jetzt bereits Einschränkungen aufgrund der Ausweisung als FFH-Gebiet (FFH-Verträglichkeitsprüfung auch bei Vorhaben auf angrenzenden Flächen)  Einschränkungen für außerhalb des NSG liegende Flächen trifft die NSG-VO nicht; allerdings Beachtung FFH-Verträglichkeitsprüfung s.o. Hinweis ist berücksichtigt. Die Jagd ist mit Einschränkungen freigestellt (§ 4 Abs. 5), zur Begründung der Einschränkungen s.o.
9.	4 (5)	Als Mitjäger des Reviers Nr. 4 Tungeln/Oberlethe wird die Ausweisung der Lethe als NSG abgelehnt Jäger setzen sich aktiv für den Naturschutz und die Artenvielfalt in Flora und Fauna durch die Hege und Pflege des Wildes und durch Biotopmaßnahmen ein. Im Febr. 2019 wurde ein Fallenlehrgang mit Schwerpunkt Nutriabejagung absolviert. Die Fallen werden 2x täglich kontrolliert. Ein teurer Funkmelder wäre unverhältnismäßig. Die geplante VO erschwert zudem die Tötung der Nutrias.  Die Freizügigkeit der Jagd im gesetzlichen Rahmen ist in Frage gestellt. Jagd ist aktiver Naturschutz. es bedarf keines behördlich initiierten Naturschutzes.	Den Einwendungen wird teilweise gefolgt. Änderung der Formulierung unter Nr. 3 und Streichung von Nr. 4, s.o.
10.		Ablehnung der Ausweisung des NSG und Einbeziehung der Grundstücke; Nutzungsmöglichkeiten werden dadurch so stark eingeschränkt, dass die NSG-Ausweisung einem enteignungsgleichen Eingriff in das Eigentum gleichkommt. Flächen wurden bisher immer naturnah genutzt, es erfolgten Anpflanzungen ortstypischer Gehölze. Ökologische Aufwertung durch die Eigentümer wird nun mit der Ausweisung als NSG "bestraft". Evtl. sollte andere Schutzkategorie gewählt werden, Flächen sind bereits im Landschaftsschutzgebiet	Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Es ist eine Gewässerbegleitfläche von 212 qm (ca. 5m breit) in das NSG einbezogen.  Die Satzung der Huntewasseracht setzt voraus, dass die Böschungsoberkante plus einen Meter von jeglicher Nutzung freibleiben muss. Eine weitere Einschränkung ist durch die Verordnung nicht gegeben s.o.
11.		Flurstücke des Eigentümers liegen im Geltungsbereich des geplanten NSG und angrenzend (außerhalb) hieran. Hieraus ergeben sich folg. Fragen - Die Flurstücke entlang der Lethe im NSG werden z.T. für die Anfahrt	Die Flurstücke wurden als dem Fluss zugehörige Gewässerrandstreifen ins NSG aufgenommen. Diese sind in der Lage, negative Einflüsse auf das Gewässer abzumildern. Die bisherige Nutzung durch den Eigentümer, die Nutzungsberechtigten oder deren

## Stand 28.05.2019

auch gemäht werden. Ist das weiter zulässig?	das NSG hineinragenden Ästen der auf angrenzenden Flurstü-
schnitt der Bäume zur Grenze des NSG vorgenommen werden, d.h.	